



Club-, Hafen- und Parkplatzordnung

1. Allgemeines

Die Benützung aller Einrichtungen des YCP erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Es wird eine sorgsame und pflegliche Nutzung der Clubanlagen erwartet. Etwaige Mängel sind dem Vorstand anzuzeigen.

Die Saison beginnt im YCP jeweils am zweiten Samstag im April und endet an jenem dem 26. Oktober folgenden Sonntag. Wenn der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, endet die Saison an diesem.

Außerhalb der Saison ist

- Keine Wasserversorgung im YCP gegeben
- Die Krananlage außer Betrieb
- Das Clubgebäude samt Kantine außer Betrieb und nicht zugänglich
- Die Hafengebäude außer Betrieb
- Die Stromversorgung der Hafenanlage außer Betrieb

2. Benützungsberechtigte

Die Clubanlagen stehen folgenden Personen zur Verfügung:

- Mitgliedern des YCP
- Deren Gästen

Der Aufenthalt von Gästen der Mitglieder in den Clubanlagen ist diesen jedoch nur während der persönlichen Anwesenheit der Gastgeber in den Clubanlagen gestattet. (Ehe-, Lebenspartner u. minderjährige Kinder von Clubmitgliedern ausgenommen)

- Gästen des YCP

Das sind Clubmitglieder aller am Neusiedlersee ansässigen Yachtclubs, sofern diese das Gastrecht des YCP in Anspruch nehmen können und einen Clubstander führen. Diese Gäste haben über Aufforderung ihre Mitgliedschaft in einem dieser Clubs nachzuweisen.

- Teilnehmern an Regatten des YCP für die Dauer der Regatten.

Nach Vereinbarung mit einem Vorstandsmitglied, vorrangig dem Hafenmeister, auch eine Woche vor bzw. nach der Regatta

- Gästen des YCP nach Vereinbarung mit dem Vorstand

3. Liegeplätze

- werden nach Verfügbarkeit vom Hafenmeister zugeteilt
- dürfen nicht selbstständig verändert werden
- Fender anzubringen ist eigenmächtig nicht gestattet
- der Zugang zu den Liegeplätzen darf nicht behindert bzw. eingeschränkt werden

4. Verkehrsflächen

- Für Verkehrsflächen im Clubgelände gelten die Bestimmungen der StVO sinngemäß
- Es gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h (spielende Kinder!!!)
- Das Abstellen von Wohnwagen und dergleichen im Clubgelände ist nicht gestattet

- Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen so abzustellen, dass sie niemanden behindern oder stören. Fahrräder, egal in welchem Zustand, müssen mit Ende der Saison von Allgemeinflächen (auch von Radständern) entfernt werden. Räder die nach diesem Zeitpunkt noch auf Allgemeinflächen abgestellt sind, werden entsorgt.
- Die Steganlagen dürfen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern u.Ä. nicht befahren werden.

5.Parkplätze

- Die Benützung der Parkplätze ist ausschließlich den Verfügungsberechtigten (Mieter oder Eigentümer) vorbehalten
- Mietparkplätze werden nach Verfügbarkeit vom Liegenschaftsverwalter zugeteilt, Rechtsanspruch darauf besteht keiner.
- Für diese ist ein vom Vorstand festgelegtes Benützungsentgelt zu leisten.
- Bei gemieteten Parkplätzen beträgt die Mietdauer und damit die Verfügung im Sinne dieser Clubordnung jeweils ein Kalenderjahr

Abstellen von Booten, Anhängern und Lagerböcken auf Parkplätzen:

Parkplätze dürfen bis auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen zum Abstellen von Booten, Anhängern und Lagerböcken benützt werden:

- Die Abmessungen des abgestellten Bootes/ Anhängers/ Lagerbockes dürfen die Abmessungen des markierten Parkplatzes nur nach vorheriger Absprache mit den betroffenen Nachbarn überschreiten. Ebenso ist bei Überschreitung der sonst üblichen Breite von Pkws, zur Gewährleistung des uneingeschränkten Aus- und Einsteigens, das Einvernehmen mit den Nutzern der benachbarten Parkplätze herzustellen.
- Das Abstellen auf gemeinnützigen Flächen des Clubgeländes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- Außerhalb der Liegeplätze, insbesondere auf Parkplätzen ist das Abstellen von Booten/Anhängern/Lagerböcken nur bis 2 Wochen nach Saisonbeginn und ab 2 Wochen vor Saisonende gestattet. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Booten auf den jeweiligen Ganzjahresmietparkplätzen ganzjährig erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Boote, Lagerböcke und Anhänger können gemäß Beschluss der Generalversammlung nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist, auf Kosten des Verursachers vom YCP Gelände entfernt werden.

Ein Dauerladen der Batterien auf jeglichem Landliegeplatz ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

6.Garderobe

Kästchen werden vom Liegenschaftsverwalter jeweils für ein Kalenderjahr zugeteilt. Die Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen (Lacke, Verdünnungen etc...) ist untersagt. Die Ablagerung von Gegenständen jeder Art außerhalb der Kästchen ist ebenfalls untersagt.

7.Krananlagen

Für die Benützung des Kranes ist die Kranordnung verbindlich

8. Clubboote

Die Benützung von clubeigenen Booten (Regattaboot, Motorboote) erfolgt ausschließlich zu Clubzwecken; eine private Nutzung ist untersagt. Die Fahrereinteilung erfolgt vom Vorstand des YCP. Für Fahrer der Motorboote ist der Nachweis des Befähigungsnachweises (Schiffsführerpatent 10m-Seen u. Flüsse oder Gleichwertigem) obligatorisch.

Rettungseinsätze mit den Motorbooten sind nur möglich wenn Gefahr für Leib und Leben nicht ausgeschlossen werden kann. Schlüssel ist bei den Vorstandsmitgliedern erhältlich, notfalls in der Notschlüsselbox bei der Windmessenanlage im Clubhaus.
Bergeeinsätze sind nur nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied sowie der Gendarmerie bzw. Feuerwehr erlaubt.

9.Umweltschutz

In den Clubanlagen gelten die im Hinblick auf den Umweltschutz erlassenen Bundesgesetze sowie Gesetze und Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung.

- Entsorgung von Chemietoiletten und Abwassertanks darf nur beim hiezu vorgesehenen Fäkalienausguss erfolgen
- Waschen von Fahrzeugen ist verboten
- Waschen von Booten mittels Hochdruckanlage darf nur am durch gelbe Bodenmarkierung gekennzeichneten Waschplatz erfolgen.
- Bei der Abfallbeseitigung ist die Mülltrennung nach den Vorgaben der vorhandenen Container zu beachten
- Das Deponieren von Sperr- und Sondermüll in den clubeigenen Entsorgungsbehältern ist strengstens verboten
- Verunreinigungen durch Ölverlust von Fahrzeugen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen

10.Baden

Im Hafenbecken und in der Ausfahrt ist Baden aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

11.Fischen

ist im Hafenbecken, der Badebucht und in der Ausfahrt aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

12.Ruhe im Hafen und Clubgelände

- Private u. kommerzielle Feste bzw. Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand gestattet. Clubanlage bzw. Clubhaus sind dabei pfleglichst zu behandeln, Verunreinigungen in angemessener Frist zu entfernen
- Generell sind alle Lärmbelästigungen zu vermeiden
- Stehendes und laufendes Gut ist so zu sichern, dass möglichst keine Lärmbelästigung entsteht.
- In der Zeit von 22 bis 6 Uhr gilt auf dem gesamten Gelände die Nachtruhe

13.Schließanlage

- YCP - Mitglieder erhalten für ihren persönlichen Gebrauch 2 Schlüssel des allgemeinen Schließkreises.
- Gäste des YCP (siehe dort) erhalten gegen Identitätsnachweis und Einsatz einen Schlüssel für die Zeit ihrer Verweildauer von der Regattaleitung oder dem Kantineur
- Alle Schlüsselhaber sind verpflichtet, die Eingangstore verschlossen zu halten

14.Flaggen, Stander und Abzeichen

Die Nationalflagge wird an Bord am Besantop oder am Heck gesetzt und zwar im gleichen Zeitraum wie am Flaggenmast, bzw. von 8 Uhr Früh bis Sonnenuntergang

Der YCP Stander wird verpflichtend unter der Backbordsaling geführt und bleibt Tag und Nacht gesetzt.

Clubabzeichen, Embleme, Clubartikel mit YCP Aufschrift gelten nicht als Nachweis der Mitgliedschaft. Silberne und Goldene YCP Abzeichen dürfen nur von Ordentlichen- und Ehrenmitgliedern des YCP getragen werden.

15.Clubleben - Allgemeine Verhaltensregeln

- Von allen Mitgliedern und Gästen wird ein rücksichtsvolles, tolerantes und höfliches Verhalten erwartet.
- Gegenseitige Hilfe bei der Ausübung des Segelsports ist ebenso selbstverständlich wie ein freundschaftlicher Gruß
- Im gesamten Clubhaus besteht absolutes Rauchverbot

16.Bekleidung

- Mitglieder und Gäste tragen Sitte und Anstand gemäße Kleidung
- Bei offiziellen Veranstaltungen ist jedenfalls für männliche Mitglieder der Blazer mit Clubemblem vorzuziehen
- Im Clubhaus ist Badekleidung nicht gestattet

17.Haustiere

- dürfen nur so gehalten werden, dass andere Clubmitglieder weder gestört oder belästigt werden.
- Für Hunde gilt Leinenpflicht, im Umkreis des Clubhauses zusätzlich Beißkorbpflicht
- Von Haustieren verursachte Verschmutzungen sind von den Haltern sofort zu beseitigen
- Im Clubhaus sind Haustiere nicht gestattet.

Damit alle Mitglieder und Gäste des YCP sich möglichst wohl fühlen können, mögen sie Alle folgenden Grundsatz beherzigen:

Die Freiheit des Einen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt.